

Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS)

Änderung vom 30. September 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 2001¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit wird wie folgt geändert:

Art. 21a Abs. 2

² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Art. 21c Meldepflichten

Die Kantone melden dem Bundesamt:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen gegen Personen, gegen die ein Stadionverbot, ein Rayonverbot, eine Meldeauflage oder der Polizeigewahrsam verfügt worden ist;
- b. Verstösse gegen Massnahmen durch Personen, gegen die ein Stadionverbot, eine Ausreisebeschränkung, ein Rayonverbot, eine Meldeauflage oder der Polizeigewahrsam verfügt worden ist;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne; fedpol bestimmt den Massstab der Pläne.

Art. 21d

Aufgehoben

Art. 21e Ausreisebeschränkung

¹ fedpol ist zuständig für die Verfügung einer Ausreisebeschränkung. In der Verfügung sind die Dauer der Ausreisebeschränkung und die betroffenen Bestimmungsländer genau festzulegen.

¹ SR 120.2

² Eine Sportveranstaltung beginnt mit dem ersten damit zusammenhängenden offiziellen Akt und endet mit dem letzten damit zusammenhängenden offiziellen Akt.

³ Dass eine Person sich anlässlich einer Sportveranstaltung in einem bestimmten Land an Gewalttätigkeiten beteiligen wird, ist namentlich anzunehmen, wenn diese Person:

- a. sich an Gewalttätigkeiten im Inland beteiligt hat;
- b. auf Grund von Informationen ausländischer Polizeistellen über die Beteiligung an Gewalttätigkeiten im Ausland bereits in HOOGAN (Art. 21h) registriert ist; oder
- c. Mitglied einer Gruppierung ist, die schon mehrfach an Gewalttätigkeiten im In- oder Ausland beteiligt war.

⁴ Für die Verfügung einer Ausreisebeschränkung müssen zudem Hinweise vorliegen, dass die Person oder die betreffende Gruppierung beabsichtigt, zum Sportanlass im Ausland zu reisen.

⁵ Konkrete und aktuelle Tatsachen, die eine Ausreisebeschränkung ohne vorangehendes Rayonverbot nach Artikel 24c Absatz 2 des Gesetzes zu begründen vermögen, liegen vor, wenn eine Person:

- a. nach Informationen ausländischer Polizeistellen im Ausland gewalttätig gewesen ist; und
- b. Mitglied einer Gruppierung ist, die schon mehrfach an Gewalttätigkeiten im In- oder Ausland beteiligt war, und als gesichert erscheint, dass sie oder die Gruppierung beabsichtigt, an einen bestimmten Sportanlass im Ausland zu reisen.

⁶ Zusätzlich zur Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) (Art. 349 StGB²) wird die verfügte Ausreisebeschränkung den Grenzbehörden sowie den zuständigen Zoll- und Polizeibehörden im Ausland mitgeteilt.

Art. 21 g

Aufgehoben

Art. 21h Daten im Informationssystem HOOGAN

¹ Im elektronischen Informationssystem über Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben (HOOGAN), werden Daten erfasst von Personen, gegen die ein Stadionverbot, eine Ausreisebeschränkung, ein Rayonverbot, eine Meldeauflage oder der Polizeigewahrsam verfügt wurde.

² Es werden zudem die von den Kantonen bestimmten Rayons und Sportveranstaltungen sowie damit zusammenhängende Ereignisse erfasst.

Art. 21i Zugang zum Informationssystem HOOGAN

¹ Auf Daten von HOOGAN haben folgende Behörden zu folgenden Zwecken Zugang:

- a. folgende Stellen innerhalb von fedpol:
 1. der Fachbereich Hooliganismus: ausschliesslich für das Verfügen von Ausreisebeschränkungen, für den gesetzlich vorgesehenen Informationsaustausch sowie für die Analyse- und Lagebeurteilung,
 2. die Einsatzzentrale von fedpol: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Gewalt an Sportveranstaltungen,
 3. die oder der Datenschutz- und Informationsschutzbeauftragte von fedpol: ausschliesslich für die Bearbeitung der Auskunfts- und Löschgesuche für HOOGAN;
- b. die für die Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizeibehörden der Kantone: ausschliesslich für den Erlass von Rayonverboten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam, für die Analyse- und Lagebeurteilung und die Weitergabe von Personendaten an Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz;
- c. die Dienststellen der Polizeibehörden der Kantone: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Gewalt an Sportveranstaltungen;
- d. die Dienststellen des Grenzwachtkorps (GWK) der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV): ausschliesslich zum Vollzug von Ausreisebeschränkungen und von Einreiseverboten;
- e. die Dienststellen der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus (SZH): ausschliesslich zur Vorprüfung der eingegangenen Meldungen über Stadionverbote und Sportveranstaltungsberichte der Organisatoren von Sportveranstaltungen sowie zur Beantragung von Ausreisebeschränkungen, Rayonverboten, und Meldeauflagen.

² Das EJPD regelt die Zugriffsberechtigungen und die Voraussetzungen für den Anschluss der Behörden nach Absatz 1 an HOOGAN. Über die individuellen Anträge entscheidet die Direktorin oder der Direktor von fedpol.

³ Die Verantwortung für HOOGAN liegt innerhalb von fedpol beim Fachbereich Hooliganismus.

⁴ Für HOOGAN können Berechtigungen für Voll- und Kurzzugriffe erteilt werden. Der Vollzugriff ermöglicht das Lesen, das Erfassen, das Mutieren oder das Löschen von Daten. Der Kurzzugriff ermöglicht nur das Lesen von aktuellen aktiven Daten.

⁵ Über den Vollzugriff verfügen der Fachbereich Hooliganismus, die SZH sowie die für die Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizeibehörden der Kantone und der GWK. Über den Kurzzugriff verfügen die Einsatzzentrale von fedpol, die oder der Datenschutz- und Informationsschutzbeauftragte von fedpol sowie die Polizeibehörden der Kantone und das GWK.

⁶ Der Kurzzugriff der Polizeibehörden der Kantone und des GWK erfolgt für die Personenkontrollen via Schnittstelle im Informationssystem RIPOL.

Art. 21m Aufbewahrungsdauer und Löschung der Daten

Die Personendaten und die Informationen zu einer einzelnen Massnahme werden 3 Jahre nach Ablauf dieser Massnahme gelöscht. Wird während dieser 3 Jahre eine weitere Massnahme gegen dieselbe Person eingetragen, so verlängert sich die Dauer der ersten Eintragung auf 3 Jahre ab dem Datum der zweiten Eintragung; für die anschliessende Löschung gilt wiederum dieselbe Bedingung. Die jeweilige Massnahme wird jedoch spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Art. 23a

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

30. September 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova